

## **Kommission für Lehre und Studium (LSK)**

Telefon: 314-23988

e-mail: marianne.buchholz@tu-berlin.de

Berlin, den 25.10.10

### **Protokoll**

der 807. Sitzung der  
Kommission für Lehre und Studium  
am 19. Oktober 2010

---

Beginn: 14.15 Uhr

Ende: 16.00 Uhr

#### **Anwesend:**

##### **Mitglieder:**

Frau Blochel und  
Frau Kastner sowie  
die Herren  
Meyer  
Schröder (ab 15Uhr)  
Stein und  
Streubel

##### **Ständig beratende Gäste:**

Frau Plaumann (1. Stellv. ZFA)  
Herr Fritzsche (I A Exp.)

##### **Gäste:**

-

**Protokoll:** Frau Buchholz

### **T A G E S O R D N U N G**

1.	Genehmigung der Tagesordnung	2
2.	Genehmigung des Protokolls der 806. Sitzung	vertagt
3.	Arbeitsverteilung	2
4.	Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes	2-11
5.	Verschiedenes	11

## **TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung**

---

Die vorliegende Tagesordnung wird geändert.

## **TOP 3: Arbeitsverteilung**

---

Es liegen folgende Anträge auf Einrichtungen von Projektwerkstätten vor:

---

- Einrichtung einer PW CO2NCEPT an der Fakultät V
  - Einrichtung einer PW Bauraum für Low-Techn-Ideen an der Fakultät VI
  - Einrichtung einer PW Begrünung in Modulen – Mobile Begrünungskonzepte für die Außen- und Innenbereiche – an der Fakultät VI
- 

Bearbeiter: AG PW und SRP Frau Kastner sowie die Herren Frank, Marquardt, Schröder, Stein, Streubel und Thurian

Die Anträge wurden bereits elektronisch versandt.

## **TOP 4: Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG)**

---

Es werden vorgelegt:

1. Referentenentwurf zur Novelle des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 22. Juli 2010
2. Anmerkungen zur Novelle vom 27. September 2010

### **Beschluss LSK 1/807-19.10.10**

**einstimmig**

In bezug auf den vorliegenden Referentenentwurf zur Novelle des BerlHG macht die Kommission für Lehre und Studium (LSK) in ihrer Funktion als beratendes Gremium des Präsidenten und des Akademischen Senats folgende Anmerkungen:

Die folgenden Ausführungen fassen die Diskussionen der 805., 806. und 807. Sitzung der Kommission für Lehre und Studium, LSK zusammen. Die Anmerkungen sind nun in drei Kapitel unterteilt: A – Grundsätzliche Anmerkungen; B – Whitelist: Befürwortende Anmerkungen; C – Blacklist: Ablehnende Anmerkungen.

### A – Grundsätzliche Anmerkungen

1.  
Zur Mehrheit der Punkte muss eine politische Entscheidung an den Hochschulen getroffen werden. Die Vorlage gibt den Hochschulen mehr Autonomie und Entscheidungsfreiheiten. Die Umsetzung dieser Autonomie erscheint äußerst schwierig, da die notwendigen finanziellen Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden.

2.

2

Die Novelle des BerlHG pendelt zwischen Elementen zusätzlicher Hochschulautonomie und sehr detaillierten Vorgaben. Da es in Deutschland eine zunehmende Anzahl an Klagen von Studierenden gegen die Hochschulen gibt sind gerichtsfeste Regelungen notwendig. In vielen Punkten wird die Ausgestaltung der Regelungen den Hochschulen überlassen. Damit einhergehend ist ein deutlicher Anstieg des Verwaltungsaufwandes der Hochschulen zu erwarten. Ob mit den vorliegenden Änderungen eine größere Rechtssicherheit gewährleistet wird, ist mindestens teilweise zu bezweifeln.

3.

Das Preismodell definiert, wofür es wie viel Geld gibt. Da das Geld schon grundsätzlich zu knapp ist, müssen die Hochschulen in den Einzelkategorien entsprechende Kennzahlen liefern. Die vorliegende BerlHG-Novelle bedeutet insofern, dass die Hochschulen die Kennzahlen erfüllen und also dem Geld hinterher eilen müssen. Ob das Ergebnis einer kennzahlorientierten Hochschulfinanzierung mittel- und langfristig den höchsten Bildungsstandard gerecht wird, ist eine offene Frage. Die Verwaltungen der Hochschulen werden entsprechend viele Regelungen begrüßen, bzw. sie eventuell sogar noch weiter verschärfen müssen.

4.

Die Änderungen gehen zu einem Großteil auf die KMK-Strukturvorgaben in der Version vom 4.2.2010 zurück ([http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2003/2003\\_10\\_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf)). Diese Empfehlungen müssen nicht zwangsläufig befolgt werden, sie sind aber Grundlage für jede Akkreditierung. An einigen Punkten weicht das BerlHG von den Empfehlungen ab.

5.

Der Großteil der Änderungen bedeuten nach Ansicht der LSK eine Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens aus Sicht der Senatsverwaltung gegenüber den Hochschulen. Viele Regelungen bedeuten für die Hochschulen mehr Selbständigkeit in zentralen Fragen aber auch einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand. Meiner Ansicht nach zieht sich die Senatsverwaltung aus einigen Verantwortungsbereichen zurück und übergibt diese Bereiche den Hochschulen. Das ist grundsätzlich positiv. Zu bedenken ist dabei aber auch, dass dieser Umbau nicht kostenneutral zu erreichen ist. Die Hochschulen benötigen entsprechende Mittel um die Freiheiten nutzen zu können. Ansonsten werden sie gezwungen ihre Angebote einzuschränken und nicht auszubauen. Die Umstellung des Studiensystems von den alten Diplom- und Magisterabschlüssen zum Bachelor-Master-System ist in den letzten 10 Jahren ebenfalls ohne entsprechende zusätzliche Unterstützung von den Hochschulen eigenständig durchgeführt worden. Viele der mit der Umsetzung verbundenen Probleme basieren aber gerade darauf, dass die Umstellung parallel zum Regelbetrieb durchgeführt wurde. Eine Verbesserung der Situation durch Analyse und konkrete Umsetzung ist ohne entsprechende Mittelbereitstellung wenig erfolgreich.

#### B – Whitelist: Befürwortende Anmerkungen

(unter Vorbehalt der Änderungsvorschläge, insbesondere der Ausfinanzierung)

1. Änderungssatzung Artikel I Nr. 4

§ 8 (3) Die LSK begrüßt diese Regelung, wenn die die „erforderlichen“ Mittel für die Weiterbildung von der Senatsverwaltung zur Verfügung gestellt werden. In der vorliegenden Fassung ist die Umsetzung nicht geregelt.

Änderungsvorschlag: Ausfinanzierung des Weiterbildungsangebots verbindlich sicherstellen,

ohne an anderen Positionen zu kürzen.

## 2. Änderungssatzung Artikel I Nr. 5

§ 8a Dieser Paragraph ist neu und führt die Akkreditierung in das BerlHG ein. Das ist positiv, da der Akkreditierungsprozess als Qualitätssicherungsmaßnahme grundsätzlich positiv ist. Die derzeitige Durchführung von Akkreditierungen in Deutschland genügt dem Anspruch des Akkreditierungsprozess allerdings nicht voll.

Ungenügend definiert ist in (1) die hochschulinterne Evaluation. Gut ist, sie aufzunehmen. Wie sie umgesetzt werden soll, ist nicht geregelt. Eine Evaluation parallel und ohne Mehrkosten zu erstellen, durchzuführen, auszuwerten, die Konsequenzen zu definieren und umzusetzen, ist kaum realisierbar. Die TU hat eine flächendeckende Studiengangs- und Lehrveranstaltungsevaluation mit teilweiser automatischer Auswertung eingeführt. Für die Umsetzung der Ergebnisse und die qualitative Auswertung stehen nur sehr geringe Mittel zur Verfügung. Wenn das ernst genommen werden soll, entstehen hier Mehrkosten, die bisher allein die Hochschule trägt.

Änderungsvorschlag zu (1): Ausfinanzierung der Evaluationen verbindlich sicherstellen, ohne an anderen Positionen zu kürzen.

Der letzte Satz in (3) ist aus Sicht der LSK in der vorliegenden Fassung nicht tragbar. In Paragraph 90 ist geregelt, dass zukünftig Änderungen von fachbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen nicht mehr der Senatsverwaltung zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Das wird als Verwaltungsvereinfachung bezeichnet. Die Senatsverwaltung will damit diese StuPOs nicht mehr sehen. Sie behält sich hier aber das Recht vor, nach einer Akkreditierung nachträglich über die einzelnen Auflagen einzeln zu entscheiden. Das grundsätzliche Qualitätssicherungsinstrument für Studiengänge ist die Akkreditierung. Diese wird von der Senatsverwaltung hiermit aber nicht grundsätzlich anerkannt. Diese Regelung bedeutet für die Hochschulen durch den nachträglichen Vetovorbehalt eine hohe Rechtsunsicherheit. Wenn die Akkreditierung ernst genommen werden soll und die Senatsverwaltung die Änderungen von fachbezogenen StuPOs nicht mehr sehen möchte, sollte sie auch keinen Einfluss auf die Auflagen der Akkreditierung bekommen. Fordern die Akkreditierungsagenturen eine Auflage ein, die nicht mit dem BerlHG vereinbar ist, ist diese Auflage grundsätzlich nicht erfüllbar. Inhaltliche Auflagen können durchaus diskutiert werden. Werden Studiengänge nicht akkreditiert, kann die Senatsverwaltung mit dem Änderungsvorschlag entscheiden, ob ein Studiengang weiterhin eingerichtet bleibt.

Änderungsvorschlag zu (3): Im letzten Satz ab „, nachfolgend ...“ streichen.

## 3. Änderungssatzung Artikel I Nr. 6

§ 10 (5) Hier folgt das BerlHG ausdrücklich nicht den KMK-Empfehlungen! Zugangsvoraussetzung für ein Masterstudium ist nach A.2.1 „in der Regel“ ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Das fehlt in der Novelle noch.

Änderungsvorschlag: „in der Regel“ aus KMK-Empfehlungen einfügen.

### Änderungssatzung Artikel I Nr. 6 a) bb)

Der Gesetzgeber erlaubt weiterhin, dass ausschließlich bei konsekutiven Masterstudiengängen nach § 23 Absatz 3 Nr. 1a Zugangsvoraussetzungen zusätzlich zum Bachelorabschluss gefordert werden. Das führt dazu, dass es in Berlin nur solche konsekutiven Masterstudiengänge geben wird. Ohne Konsekutivität dürfen in Berlin keine Fachkenntnisse (so klein sie auch sein mögen), keine Sprachkenntnisse und keine Berufspraxis als Zugangsvoraussetzung gefordert werden. Das ist unsinnig, da die Studienwahl eigentlich nicht eingeschränkt werden soll und konsekutive Masterstudiengänge nach § 23 Absatz 3 Nr. 1b ausdrücklich erwünscht sind. Warum es nur für konsekutive Studiengänge nach § 23 Absatz 3 Nr. 1a möglich sein soll, weitere

Zugangsvoraussetzungen als den ersten Abschluss zu definieren, ist nicht nachzuvollziehen. Die KMK nimmt diese Einschränkung in A.2.1 nicht vor!

Änderungsvorschlag: In Satz 2 streichen von „nur für Studiengänge nach § 23 Absatz 3 Nr. 1a“ sowie „, und nur dann, wenn sie wegen spezieller fachlicher Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs nachweislich erforderlich sind. Die Bestätigung der Satzung erstreckt sich neben der Rechtmäßigkeit auch auf die Zweckmäßigkeit“.

Änderungssatzung Artikel I Nr. 6 b)

(5a) Wir haben an der TU eine eigene Regelung in der OTU. Der neue Absatz 5a schränkt unsere bisherige Praxis deutlich ein. Stichtag für den Bachelorabschluss (das erfolgreiche Ablegen der letzten Prüfung, nicht das Datum der Zeugniserstellung) ist damit zukünftig der 30.9. bzw. der 31.03. Da in Paragraph 33 (3) die Kontrolle der Bachelorarbeit (in der Regel die letzte Prüfung) auf zwei Monate festgelegt ist, folgt, dass spätestens am 31.7. bzw. 31.01. die Bachelorarbeit abgegeben werden muss. Damit muss es im letzten Semester einen entsprechenden Freiraum für die Anfertigung der Arbeit bereits in der Vorlesungszeit geben. Das bedeutet wiederum für die meisten Studiengänge, eine organisatorische Umstellung im Studienablauf. Gleiches gilt auch für Modulprüfungen. Die Modulprüfungen im letzten Semester müssen innerhalb der Semesterzeiten liegen und dürfen nicht am Anfang des folgenden Semesters liegen (z.B. im Fall einer Wiederholungsprüfung).

Die weiter unten erwähnte Frist hat nichts mit dem Datum des Abschlusses zu tun sondern dient nur der Zeugniserstellung. Die Immatrikulation erfolgt somit unter Vorbehalt und kann nach einem Semester wieder beendet werden. Was das für die Mittelverteilung und die Verwaltung bedeutet (sind das dann Studienabbrecher, inwiefern sind diese Studierenden kapazitätsneutral bzw. können sich andere auf deren Plätze einklagen?) ist unklar. Vermutlich soll das dann aber nicht der Regelfall sondern die Ausnahme sein. Ändert sich nichts an der Struktur des letzten Semesters sind die Zahlen der Abschlüsse bis zum 30.09. erwartungsgemäß eher niedrig. Überhaupt nicht geregelt ist, wer denn feststellt, dass der Bachelorabschluss erreicht werden kann. Das sind nach unserer Regelung die Prüfungsausschüsse.

Änderungsvorschlag: „rechtzeitig vor Beginn des Masterstudienganges“ streichen und dafür einfügen: „spätestens bis zur Anmeldung der Masterprüfung“. Die Prüfungsausschüsse müssen als entscheidende Instanz aufgenommen werden.

Änderungssatzung Artikel I Nr. 6 c)

(6) Nr. 9 ist inhaltlich die Vorgabe für eine Änderung unserer OTU. Die Eignungsprüfung regelt nur, ob die BewerberInnen im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. Danach durchlaufen sie nochmals ein Auswahlverfahren. Ob das ein angemessener Aufwand ist, müssen die Studiengangsverantwortlichen unserer Weiterbildungsstudiengänge entscheiden. Es ist zu erwarten, dass diese Möglichkeit kaum genutzt wird. Hier wäre eine offenere Regelung durchaus wünschenswerter gewesen.

Die Einführung dieser Regelung macht es zwingend erforderlich, dass in § 10 (5) „in der Regel“ ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (entsprechend der KMK-Empfehlungen) vorliegen muss (Siehe erste Anmerkung zu 3.).

Änderungsvorschlag: Die Eignungsprüfung in geeigneten Weiterbildungsmasterstudiengängen sollte in den fachspezifischen Zulassungsordnungen geregelt werden und nicht in einer zentralen Satzung.

4. Änderungssatzung Artikel I Nr. 7

§ 11 (2) Die Regelung für die Familien ist aus Sicht der LSK schlechter als bisher. Bisher musste nicht überprüft werden ob die Berufstätigkeit in Voll- oder Teilzeit abgeleistet wurde. Im schlimmsten Fall verdoppelt sich mit dieser Regelung die Berufstätigkeit gegenüber der alten Formulierung mit pauschal drei Jahren Berufstätigkeit. Da in verschiedenen Berufen die

Situation auf dem Arbeitsmarkt ausgesprochen unterschiedlich gehandhabt wird (z.B. Berufe in den Teilzeit die Regel ist oder Kurzarbeit nach dem Konjunkturpaket). Hier stimmt die Begründung nicht mit der Wirklichkeit überein.

Änderungsvorschlag: Streichen von Satz 3 (Teilzeit/ Vollzeit).

(4) und (5) werden begrüßt.

(6) Bisher stand das bei uns in der OTU jetzt müssen alle Ordnungen entsprechend angepasst werden.

5. Änderungssatzung Artikel I Nr. 9

§ 22 Die Gestaltung von Studiengängen wird neu geregelt.

Die LSK prüft Studiengänge anhand der Akkreditierungsanforderungen (soweit möglich), der Gesetzeslage in Zusammenarbeit mit IA Exp. und anhand der TU eigenen Vorgaben (Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen: [http://www.tu-berlin.de/menue/ueber\\_die\\_tu\\_berlin/gesetze\\_richt-\\_leitlinien/leitlinien\\_fuer\\_die\\_weiterentwicklung\\_von\\_studiengaengen/](http://www.tu-berlin.de/menue/ueber_die_tu_berlin/gesetze_richt-_leitlinien/leitlinien_fuer_die_weiterentwicklung_von_studiengaengen/)).

Änderungssatzung Artikel I Nr. 9 b)

(2) hat eine deutliche Auswirkung auf die Arbeit in der LSK. Sie wird die Punkte in dieser Liste prüfen müssen. Die Umsetzung wird erwartungsgemäß sehr unterschiedlich ausfallen. Entsprechend wird diese Vorgabe rein formal sein, und kaum Beachtung finden. Insbesondere, da sich die Senatsverwaltung diese Ordnungen nur noch bei der Einrichtung von Studiengängen anschauen will.

Änderungsvorschlag: Die an der Genehmigung beteiligten Gremien müssen eine Stellungnahme zu genau diesen Punkten abgeben (in den meisten Fakultäten dürften diese Vorschriften eher unbekannt sein). Alternativ sollte die LSK in ihrem Aufgabenbereich gegenüber den Fakultäten gestärkt werden, wenn sie als einzige auf so etwas schaut. Gemeint ist hier nicht nur der empfehlende Charakter sondern tatsächlich auch ein beschließender. Die Entscheidungsfähigkeit der LSK sollte auf die Punkte der Studien-, Prüfungs- und Zulassungsordnungen beschränkt bleiben und nicht grundsätzlich gelten. Der LSK ist bewusst, dass damit eventuell ein Widerspruch zu BerlHG § 46 (2) im Punkte der jetzigen Zusammensetzung der LSK besteht, da die Statusgruppe der ProfessorInnen nicht die Mehrheit der Sitze hat.

Änderungssatzung Artikel I Nr. 9c)

(4) Die Regelungen zum Teilzeitstudium begrüßt die LSK grundsätzlich. Im Zuge der Überarbeitung der OTU wurden in diesem Bereich schon seit zwei Jahren wesentliche Gespräche innerhalb der TU geführt. In der Umsetzung werden folgende Probleme gesehen:

A) Es wird keine Aussage darüber abgegeben, ab wann Teilzeit gilt (bisher weniger als 50% ggü. Vollzeit an der TU).

B) In der vorliegenden Formulierung wird in der Regel das Immatrikulationsamt über den Antrag auf ein Teilzeitstudium entscheiden müssen. Die Überprüfung der Zulässigkeit bedeutet einen erhöhten Verwaltungsaufwand. Wie soll die Rechtmäßigkeit der Unterlagen nachgeprüft werden?

C) Die Dauer für ein Teilzeitstudienabschnitt sollte zwei Semester betragen und nicht nur eines. Wird ein Semester in Teilzeit studiert (zu welchem Anteil?) und diese Zeit wird an die Regelstudienzeit angehängt, dann muss man rein rechnerisch mindestens ein weiteres Semester in Teilzeit studiert werden. Beispiel: Regelstudienzeit insgesamt 6 Semester: 3 Semester zu 100%, ein Semester zu 60%, zwei Semester zu 100% und ein Ergänzungssemester wegen Teilzeit. Im Ergänzungssemester werden aber nur noch 40% benötigt. Insgesamt also zwei Teilzeitsemester, sonst wäre die Regelstudienzeit ja auch bei 6,5 Semestern und nicht bei 6. Wie die Fachsemesterzahlberechnung dann aussieht ist auch unklar. Wie das BaföG-technisch gelöst

werden soll, ist erst recht unklar.

D) Das ganz große Problem in der Verwaltung wird darüber hinaus sein, wie man mit diesen Studierenden kapazitätsrechtlich umgeht. Im Fall von Praktikaplätzen und Einklagen ist das schon zunehmend relevant. Hier werden die Verwaltungen vermutlich klarere Regelungen fordern. Bisher ist Teilzeit an der TU nur in zulassungszahlfreien Semestern möglich. Die Anzahl dieser sinkt aber stetig.

E) Der Bedarf an Lehrveranstaltungsangeboten ist je nach dem Grund für die Teilzeit ausgesprochen vielfältig. Studierende mit Kindern in Teilzeit benötigen die meisten Lehrveranstaltungen in der Zeit zwischen 9 und 15 Uhr in der ganzen Woche verteilt. Berufstätige benötigen die Lehrveranstaltungen entweder konzentriert an zwei bis drei Tagen in der Woche oder lediglich in den Abendstunden. Mit den bestehenden Angeboten an Lehrveranstaltungen ist ein Teilzeitstudium wenig realisierbar. Für zusätzliche Angebote werden zusätzliche Mittel benötigt.

Änderungsvorschlag: In Satz 2 alle Nummern streichen. Die Nummern sollten nicht Bestandteil einer Genehmigung sein. Das Teilzeitstudium ist grundsätzlich zulässig. In Satz 2 „gilt für jeweils ein Semester“ ersetzen durch „gilt für jeweils zwei Semester“.

(5) Teilzeitstudiengänge sind neu. Hier wird das gesamte Studium in Teilzeit absolviert. Die LSK erwartet, dass es in Zukunft vermehrte Nachfragen zu solchen Angeboten geben wird, insbesondere im Bereich der Masterstudiengänge. Wie auf diese Bedarfe eingegangen wird, muss politisch entschieden werden.

#### 6. Änderungssatzung Artikel I Nr. 11

§ 23 Zur Problematik von Zugangsvoraussetzungen bei konsekutiven und nicht konsekutiven Masterstudiengängen wird auf die Anmerkungen zu Paragraph 10 (5) verwiesen. Unklar ist in der Änderungssatzung die Definition der konsekutiven Studiengänge in Nr. 1. Sind nun entweder nur a) oder nur b) oder beide Arten konsekutive Studiengänge. Da diese Definition eine direkte Auswirkung auf die Zugangsvoraussetzung hat, muss das eindeutig formuliert sein. Aus der Begründung, dem Layout der Synopse und vor allem dem § 10(5) Satz 3 wird abgeleitet, dass a) und b) konsekutive Studiengänge sind. Aus dem Text der Änderungssatzung ist das nicht zu entnehmen!

Änderungsvorschlag: klare Definition.

(4) Satz 1 Die KMK ermöglicht es ausdrücklich allen Studierenden ihren eigenen Weg zu einem Masterabschluss zu gehen. Daher ist es den Studierenden auch ausdrücklich erlaubt einen 4-jährigen Bachelor durch einen zweijährigen konsekutiven Master zu ergänzen. Für die einzelnen Hochschulen gilt allerdings eine Regelstudienzeit von maximal 5 Jahren, wobei es nach A.1.3 auch davon begründete Ausnahmen geben kann. Hier muss es also eine Ergänzung geben. In diesem Punkt sind die konsekutiven Studiengänge im BerlHG wieder schlechter als die nichtkonsekutiven. Dafür können laut der vorliegenden Fassung eben nur bei konsekutiven fachliche Voraussetzungen definiert werden.

Änderungsvorschlag: In Satz 1 hinter „beträgt“ die Worte „an einer Hochschule in der Regel“.

(6) ist grundsätzlich positiv, für die TU wohl aber weniger relevant.

#### 7. Änderungssatzung Artikel I Nr. 12

§ 23a (1) Die LSK begrüßt diese Regelung. Diese Regelung wird das Anerkennungsverfahren tatsächlich beeinflussen. Der Nachweis, dass etwas nicht angerechnet werden kann, muss nun von den Hochschulen geführt werden und nicht mehr umgekehrt. Es muss sichergestellt werden, dass das schnell bei den Prüfungsausschüssen ankommt. Ein direkter LP-Vergleich entfällt damit weitestgehend. Wurden an einer anderen Hochschule die selben Kompetenzziele durch weniger Leistungspunkte erworben, kann das im Umfang der LP-Anzahl an der neuen Hochschule

angerechnet werden. Wurden mehr Leistungspunkte für die selben Kompetenzziele benötigt, kann nur bis zur LP-Anzahl an der neuen Hochschule anerkannt werden. Beispiel: An der alten Hochschule wurde das Modul „Mathematik für Ingenieure“ mit 10 LP erfolgreich abgeschlossen, an der neuen Hochschule kann es ,wenn die Kompetenzziele vergleichbar sind mit dem dortigen 12 LP Modul angerechnet werden. Wurde das Modul an der alten Hochschule mit 12 LP abgeschlossen, und an der neuen Hochschule gibt es nur ein vergleichbares 10 LP Modul, kann es an der neuen Hochschule nur mit den 10 LP angerechnet werden. Dadruch kann es in der Folge zu Problemen bei der Fachsemestereinstufung kommen. Eine noch weitere Öffnung wäre hier zu begrüßen. Außerdem können Leistungen anerkannt werden, die außerhalb der Hochschule erbracht wurden. Diese neue Anerkennungspraxis bedeutet bei ernsthafter Anwendung wiederum einen deutlich erhöhten Bearbeitungsaufwand in der Verwaltung und bei den Prüfungsausschüssen.

#### 8. Änderungssatzung Artikel I Nr. 18a)

§ 30 (3) Satz 1 Aus der Formulierung „Module nach § 22a Absatz 1 werden in der Regel mit einer einheitlichen Prüfung abgeschlossen, ...“ wird gefolgert, dass unsere Prüfungsäquivalenten Studienleistungen und unsere schriftlichen Teilprüfungen nicht zulässig sind. Dem möchte die LSK vehement widersprechen. Insbesondere soll sich an den Lernergebnissen (nach KMK-Strukturvorgaben: Kompetenzen) orientiert werden. Das Ziel muss also sein, kompetenzorientierte Prüfungsverfahren zu entwickeln. Das ist auch eine direkte Ableitung aus § 30 (1). Mit der in der Begründung vorgetragenen Auslegung der einheitlichen Prüfung geht das aber kaum. Die Gesetzesformulierung ist gut, die Begründung schlecht. Damit unsere PS eine einheitliche Prüfung darstellen, müssen wir in der Definition in unserer AllgPO unsere Prüfungsformen genauer definieren. Auch bei unseren mündlichen und schriftlichen Prüfungen müssen wir klar definieren, was eigentlich geprüft werden soll (nur Inhalte oder auch Verständnis oder Anwendung oder Kompetenz?). Haben wir eine klarere Definition für die MP und die SP können wir auch eine sich davon eindeutig unterscheidende PS definieren. Dort wird eine Reihe von Studienleistungen in den Rang einer Prüfung erhoben. Die Studienleistungen müssen sich von der MP und der SP unterscheiden. Das Ziel der Prüfung ist bei den PS ebenfalls eindeutiger zu definieren. Damit wäre eine einheitliche Prüfung bestimmt. Das kann auch gegenüber der Senatsverwaltung begründet werden. Im Punkt der schriftlichen Teilprüfungen sind dagegen größere Schwierigkeiten erkennbar. Da der Charakter der einheitlichen Prüfung (wie werden die Ziele erreicht?) (noch) nicht festgelegt ist. Durchführen könnte man das allerhöchstens im Einzelfall als Ausnahme von „in der Regel“.

#### 9. Änderungssatzung Artikel I Nr. 19

§ 31 Neu ist eine Rahmenstudien- und -prüfungsordnung. Unsere derzeitige AllgPO reicht da aus Sicht der LSK nicht aus.

(2) Die Punkte müssen von den Hochschulen und der LSK im Besonderen beachtet werden. In Nr. 4 ist unklar, wie Freiversuche aussehen sollen (ein vierter Prüfungsversuch?). In Nr. 8 ist unklar was die „Verhinderung zur Teilnahme an Prüfungen“ meint.

(3) Hier wird definiert, was in POs enthalten sein muss. Darauf muss vor allem die LSK achten. Nr. 3 definiert dass die Modulbeschreibungen Bestandteil der Prüfungsordnungen sind. Das ist an der TU derzeit nicht so. Die Veröffentlichung des Modulkatalogs z.B. der Wirtschaftsingenieurwissenschaften im AMBl (ca. 600 Seiten) ist unrealistisch. Ansonsten bedeutet das auch, dass jede Änderung an der Modulbeschreibung im Punkt Inhalte und Qualifikationsziele sowie der Prüfungsform das Genehmigungsverfahren bis zum AS durchlaufen muss. Wichtig sind an der TU bisher Modulname, Umfang in LP und Prüfungsform in der Modulliste in tabellarischer Form.

Änderungsvorschlag: in Nr. 3 „Bestimmung der dadurch zu vermittelnden Kompetenzen und“



streichen.

Schwangerschaft und Elternschaft von Kleinstkindern (Stillzeit) sollten explizit als eine Form der Beeinträchtigung aufgenommen werden.

Änderungsvorschlag: Neue Nr. 7 einfügen: „7. Regelungen, nach denen bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen ganz oder teilweise Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form ersetzt werden können, sowie Regelungen zur Gewährleistung eines Nachteilsausgleichs nach § 4 Absatz 7.“

(4) Wird begrüßt.

(5) Die TU hat hier bis zu 24 Monate definiert. Das begrüßt die LSK.

10. Änderungssatzung Artikel I Nr. 21

§ 33 (2) Das bedeutet, dass höchstens ein Viertel der Leistungen mit „bestanden“ bewertet sein kann und mindestens drei Viertel mit „bestanden“ und Note. Unsere AllgPO hat grundsätzlich die Formulierung: „Eine Prüfungsleistung wird bewertet und ggf. benotet...“. Das wurde bisher kaum genutzt. Insofern ist die Einschränkung auf ein Viertel gegebenenfalls tragbar.

(3) Hier sollte ggf. eine Beschwerdestelle eingerichtet werden. Was passiert, wenn die Zeit überschritten wird? Unklar ist, ob innerhalb dieser 2 Monate die Arbeit kontrolliert werden muss oder ob auch das Zeugnis erstellt werden muss. Die Bachelorarbeit ist auch nicht zwangsläufig die letzte Prüfung.

Änderungsvorschlag: Die Formulierung in Satz 1 „der Bachelorgrad verliehen werden kann“ ersetzen durch „die Benotung vorliegt“.

11. Änderungssatzung Artikel I Nr. 31

§ 90 (1) StuPOs sind nicht mehr Bestandteil der Ordnungen, die zur Senatsverwaltung geschickt werden. Lediglich die Zulassungsordnungen bzw. die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung muss eingereicht werden. Die Hochschulleitung bestätigt die Satzungen jetzt selbst.

Grundsätzlich kann das Verfahren damit vereinfacht werden. Es könnte aber auch sein, dass alle Studiengänge jetzt regelmäßig Anträge stellen. Damit wäre die LSK auch an einer Belastungsgrenze. Alle Ordnungen die bei uns eingereicht werden, haben den Anspruch auf eine gute Prüfung nach den oben angeführten Kriterien. Je mehr kommt, desto weniger können wir den Ansprüchen genügen. Es wird erwartet, dass das Niveau von jetzt gehalten wird (seit Bachelor/Master haben sich die Vorgänge in der LSK mehr als verdoppelt). Aus Sicht der LSK ist wünschenswert, dass dann auch unserer Entscheidung ein größeres Gewicht zufiele als bisher. Wenn wir Änderungen TU-intern festlegen dürfen, können wir das auch nutzen.

Die LSK weist noch einmal darauf hin, dass sich die Senatsverwaltung in § 8a eine Hintertür für Auflagen offen gelassen hat. Dies sollte abgelehnt werden.

### C – Blacklist: Ablehnende Anmerkungen

(selbst unter Beachtung der Änderungsvorschläge negativ eingeschätzte Punkte)

1. Änderungssatzung Artikel I Nr. 2

§ 2 (7) ff. Diese Änderungen bewirkt unseres Erachtens gar nichts. Es gibt viele verschiedene Gebührensatzungen und die wird es auch weiterhin geben. Die zentrale Satzung erleichtert das Auffinden des Regelfalls.

Änderungsvorschlag: Änderungen wieder streichen.

2. Änderungssatzung Artikel I Nr. 7

§ 11 Diese detaillierte Regelung des gesamten Paragraphen erscheint sehr formal. Hier ergibt

sich für die Hochschulen ein erhöhter Verwaltungsaufwand, da die unterschiedlichen Fälle in der Hochschule geprüft werden müssen.

### 3. Änderungssatzung Artikel I Nr. 10

§ 22a Der ist neu. In der LSK werden wir den berücksichtigen müssen. Aus unserer Sicht gehört dieser Paragraph komplett in eine allgemeine Studienordnung und nicht in ein Gesetz. Die Formulierungen gehen auf die KMK-Empfehlungen zurück. Ein Verweis darauf sollte ggf. im Gesetz Erwähnung finden. Wenn sich an denen etwas ändert, muss dann nicht gleich das Gesetz überarbeitet werden.

(2) ECTS ausgeschrieben heißt „European Credit Transfer and Accumulation System“. Die Soll-Bestimmung der 5 LP –Module stellt lediglich einen Richtwert dar, weil es keine Muss-Bestimmung ist.

Die bisherige Struktur von Studiengängen sah vor, dass bis zu ein Drittel des Studiums Freie Wahl sein sollte. Diesem Anspruch kam kaum ein Studiengang nahe. Inzwischen ist lediglich in § 22 (2) Nr. 3 die nicht näher definierte Absicht erfasst, dass in den Studiengängen ein Freiraum für ein individuelles Studium vorgehalten werden soll.

Änderungsvorschlag: kompletten Paragraphen wieder streichen, ggf. in §22 auf die jeweils aktuelle Fassung der KMK Strukturvorgaben verweisen.

### 4. Änderungssatzung Artikel I Nr. 17

§ 28 Warum dieser Paragraph Förderung des Studienerfolgs heißt, ist nicht ersichtlich. Eine Förderung ist nicht erkennbar.

#### Änderungssatzung Artikel I Nr. 17b)

(1) Wie die allgemeine Studienberatung eine Studienfinanzierungsberatung durchführen soll, ist unklar. Ist das von der allgemeinen Studienberatung leistbar? Macht das regelmäßig ein Banker und preist Studienkredite an? Wenn das etabliert werden sollte, darf das ausschließlich von geschultem Personal gemacht werden. Es fallen entsprechend Kosten für die Weiterbildung an, die zusätzlich bereit gestellt werden müssten.

#### Änderungssatzung Artikel I Nr. 17c)

(2) Die Formulierungen in diesem Absatz geben den Hochschulen die Autonomie weitergehende Regelungen zu Verfassen. Es wird aber auch ein enger Rahmen vorgegeben. Die Sinnhaftigkeit dieser Regelungen erschließt sich kaum. Es wird den Studierenden gegenüber Druck aufgebaut. Die Verwaltung hat einen erhöhten Bearbeitungsaufwand. Auf die Frage des Datenschutzes ist nicht hinreichend eingegangen worden (Warum dürfen die Hochschullehrer erfahren, wer nicht genügend Leistungen erbracht hat?). Die Senatsverwaltung erweckt den Eindruck, dass diese Regelungen gewollt sind, dass sich aber der zu erwartende Protest gegen die Hochschulen wendet. Eine Vereinbarkeit dieser Regelungen mit dem individuellen Studium nach § 22 (2) Nr. 3 erscheint fragwürdig.

Eine Studienverlaufsberatung muss von Seiten der TU im ersten Jahr angeboten werden. Sie muss aber nicht genutzt werden. Das ist in Ordnung. Ein Nachweis darüber ist nicht notwendig und damit auch keine Bedingung für die Rückmeldung.

Weitergehend ermöglicht das BerIHG die universitätsweite Einführung eines Fortschrittsmodells. Die Gründe dafür sieht die LSK im Preismodell (möglichst schnelles Studium). Ob die einzelnen Hochschulen das Einführen entscheiden sie selbst. Das hier beschriebene Modell ist ähnlich zu dem der Fakultät IV. In zwei Punkten geht es sogar darüber hinaus: Die Prüfungsberechtigten legen die Auflagen allein fest, für die Fakultät IV macht das die ZUV nach Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss. Ein selbstverschuldetes Nichteinhalten der Auflage/n innerhalb der Frist führt zur Exmatrikulation, an der Fakultät IV war lediglich die Prüfung nicht bestanden. An der Fakultät IV beginnt das Gespräch mit dem/der Mentor/in auf, in

unseren Augen, einer vertrauenswürdigeren Basis als das, was hier vorgeschlagen wird. Die genaue Ausgestaltung bleibt offen und den Hochschulen überlassen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass es eine obligatorische Studienberatung gab, wenn die Regelstudienzeit um zwei Semester überschritten wurde. Das bedeutete bei Bachelor in der Regel nach 8 Semestern. Das ist sehr spät. Ein früher und ggf. regelmäßigerer Zeitpunkt ist in Ordnung. Die definierten Konsequenzen sind abzulehnen.

Eine besonders betroffene Gruppe wären erwartungsgemäß studierende Eltern insgesamt und gerade studentische Mütter, die Schwangerschaft und Elternzeit zeitlich im Studium abfedern müssen. Sie wären überproportional betroffen und würden in den Studienabbruch gedrängt.

Diese Regelungen sind als mittelbar diskriminierend abzulehnen. Anzustreben ist eine Flexibilisierung der Studiengänge, ein mehr an Lehrangeboten, die ein zügiges Studium auch nach „Störungen“ erlauben. Dafür müssen die Hochschulen voll ausfinanziert sein

Änderungsvorschlag: Den letzten Satz streichen.

## **TOP 5: Verschiedenes**

---

Die LSK legt BearbeiterInnentermine zur Beratung mit den Antragstellern über die Einrichtungen der beantragten drei Projektwerkstätten fest.

Der Vorsitzende weist auf den „Tag der Lehre“ am Donnerstag den 28.10.2010 an der TUB hin.

Er weist darüber hinaus auf die Tagung „Lehre neu denken“ hin, auf der sich die PreisträgerInnen des Exzellenzwettbewerbs in der Lehre und des Programms Bologna – Zukunft der Lehre präsentieren. Diese Tagung findet am 28. und 29.10. in Berlin statt.

Die nächste Sitzung der LSK findet am **2. November 2010** statt.

Vorsitzender:

Schriftführerin:

Christian Schröder M.A.

Marianne Buchholz